

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Türkisch
im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 16. Dezember 2014 ⁱ**

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1491 / Nr. 198)

geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 26. August 2020
(Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 605 / Nr. 82)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 06. Dezember 2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 853 / Nr. 118) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen (aufgehoben)
- § 3 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Türkisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Besondere Zugangsvoraussetzungenⁱⁱ**

(aufgehoben)

**§ 3
Ziele des Studiums,
Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

Die Inhalte und Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 4

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

Im Studienfach Türkisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

1. Seminar
2. Praktikum
3. Selbststudium

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

§ 5

Lehr- und Prüfungssprache

Alle Prüfungsleistungen werden ausschließlich in türkischer Sprache erbracht.

§ 6ⁱⁱⁱ

Prüfungsausschuss

Für diesen Studiengang übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO

§ 7¹

Prüfungs- und Studienleistungen^{iv}

Im Studienfach Türkisch gibt es über die in § 15 Abs. 6 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen hinaus folgende Prüfungsformen:

- a) Klausur
- b) Hausarbeit
- c) Posterpräsentation
- d) Präsentation

Die Prüfungsinhalte eines Moduls orientieren sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen. Der Prüfungsumfang beschränkt sich dafür auf das notwendige Maß.

Neben den Modulprüfungen sind im Fach Turkistik weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen sein. Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Im Fach Türkisch wird die Masterarbeit in türkischer Sprache verfasst.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 60 Seiten bzw. ca. 135.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

§ 9

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 06.08. 2014

Duisburg und Essen, den 16. Dezember 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 7 Satz 1 Aufzählung neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 17.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 275 / Nr. 53), in Kraft getreten am 22.05.2018

Anlage 1^v: Studienplan für das Studienfach Türkisch Master GyGe

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Kontrastive Studien	12	1	Vergleichende Linguistik*	5	x		VO	2	Vertiefung		Hausarbeit	1
			Vergleichende Literaturwissenschaft	5	x		VO	2				
			Vorbereitungsseminar für das Praxissemester*	2	x		SE	2				
viPraxissemester ²	25 (5 bzw. 2)	2	Fachdidaktisches Begleitseminar*		x						Modulteilprüfung (Posterpräsentation)	1
			mit Studienprojekt	5		x						
			ohne Studienprojekt	2		x	SE	2				
Kulturelle Kompetenz	6	2	Literatur- und Kunstkritik*	2			SE	2	Vertiefung		Klausur	1
		3	Kulturelle und sprachliche Aspekte der Kommunikation	4	x		SE	2				
Fachübergreifendes Modul	8	3	Semantik und kontrastive Pragmatik	5	x		SE	2	Vertiefung		Hausarbeit	1
			Geschichte der Türkei* ³	3		x	SE	2				
			Literatur- und Kulturwissenschaft* ⁴	3		x	SE	2				
Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	3	4	Literaturdidaktik und literatur- bzw. kulturwissenschaftliches Begleitseminar	3		x	SE	2	Vertiefung		vii	
			Sprachdidaktisches und sprachwissenschaftliches Begleitseminar	3		x	SE	2				
Masterarbeit ⁵	20	4										
Summe Credits	29											

² Für das Praxissemester werden insgesamt 25 Cr. vergeben, davon werden 5 bzw. 2 Cr. im Fach Turkistik vergeben.

³ Diese Lehrveranstaltung wird in den Sommersemestern angeboten.

⁴ Diese Lehrveranstaltung wird in den Wintersemestern angeboten.

⁵ Die Masterarbeit wird in einem der zwei studierten Unterrichtsfächer, ggf. auch in den Bildungswissenschaften, geschrieben.

* In dieser Lehrveranstaltung findet eine Studienleistung statt.

Anlage 2^{viii}: Inhalte und Qualifikationsziele der Module:

Modul	Inhalte und Qualifikationsziele
Kontrastive Studien	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Gemeinsamkeiten und Unterschiede bezüglich der strukturellen Besonderheiten des Türkischen und des Deutschen erkennen und kontrastiv analysieren, • können schriftliche und mündliche Vertextungsmerkmale und -strategien – auch komplexe Erscheinungen – im Türkischen und im Deutschen erkennen und umfangreich analysieren, • textsortenspezifische Besonderheiten des Türkischen und des Deutschen kontrastiv analysieren, • können orate und literate Strukturen in Texten feststellen und analysieren, • können bilingualitätsspezifische Erscheinungen in Texten erkennen und analysieren, • können literarisches Schaffen in verschiedenen Sprachen vergleichend analysieren, indem sie sich grundlegende Fähigkeiten der komparatistischen Literaturwissenschaft und Kenntnisse in der Theorie der Weltliteratur aneignen, • vertiefen ihr Verständnis fachdidaktischer Positionen im Zusammenhang mit aktuellen Forschungsergebnissen und unterschiedlichen theoretischen Ansätzen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf bilingualen Erstsprachuntersuchungen und Spracherwerbtheorien sowie auf gesteuertem und ungesteuertem Erwerb des Türkischen in unterschiedlichen Sprachverwendungskontexten, • kennen grundlegende Typen von Lehr-Lernsituationen und verfügen über Bewusstheit für konkrete Unterrichtsabläufe und die mit ihnen verbundenen Handlungsvoraussetzungen, sodass sie unterschiedliche Unterrichtsprozesse reflektieren und miteinander vergleichen können, • sind mit den Instrumenten von Diagnose und Förderung in der Sek. II vertraut. Sie kennen die Formen und Funktionen der Leistungsmessung, können diagnostische Fragestellungen entwerfen, diagnostische Beobachtungen durchführen, Beurteilungen erstellen und Fördermaßnahmen planen, • lernen im Fachpraktikum, wissenschaftliche Theorien schul- und praxisorientiert zu erproben und anzuwenden, Unterricht zu analysieren und zu planen sowie Lehr- und Lernprozesse mittels didaktisch-methodischem Instrumentarium zu steuern.
Praxissemester	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • identifizieren praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulformspezifisch, • planen auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis kleinere Studien-, Unterrichts- und/oder Forschungsprojekte (auch unter Berücksichtigung der Interessen der Praktikumsschulen), führen diese Projekte durch und reflektieren sie, • können dabei wissenschaftliche Inhalte der Bildungswissenschaften und der Unterrichtsfächer auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen, • kennen Ziele und Phasen empirischer Forschung und wenden ausgewählte Methoden exemplarisch in den schul- und unterrichtsbezogenen Projekten an, • sind befähigt, Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu gestalten, nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um, • wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung an, • reflektieren theoriegeleitet Beobachtungen und Erfahrungen in Schule und Unterricht.
Kulturelle Kompetenz	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen Definitionen und Modelle der (interkulturellen) Kommunikation, • können sich mit kultur- und sprachspezifischen Besonderheiten der verbalen und nonverbalen Kommunikation in der Erst- und Zweitsprache auseinandersetzen, • verfügen über Kenntnisse psycholinguistischer und soziolinguistischer Aspekte der Kommunikation, • kennen umfangreiche Aspekte der literarischen Kommunikation (z. B. literatur- und kunsthistorisches Wissen, Literatur und Gesellschaft), • kennen Wertungskriterien bezüglich ästhetischen Schaffens (Wertungsdiskussion und ihre Krite-

	<p>rien, produktions- und rezeptionsästhetische Fragen),</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Spezifität der Schriftkommunikation und die Komplexität des literarischen Systems.
Fachübergreifendes Modul	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen strukturiertes Wissen zu aktuellen Themen der türkischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Kulturwissenschaft, • können die komplexen Interaktionen der Literatur mit anderen kulturellen Ausdrucksformen analysieren bzw. über vielseitige Verbindungen ästhetischer Tätigkeiten reflektieren, • kennen die Grundlagen der Semantik und der kontrastiven Pragmatik, • können die Bedeutung sprachlicher Einheiten in semantischer Terminologie beschreiben, • können soziale, kulturelle und historische Aspekte von Sprache und Sprachgebrauch analytisch erfassen, • können Sprechakte und ihre sprachliche Kodierung unterscheiden, • können kontroverse Positionen in soziopragmatischen und pragmalinguistischen Kontexten erkennen und eigene Positionen erarbeiten, • können gesellschaftliche und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur in komplexen Kontexten betrachten.
Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge und können auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren, • haben vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und Ablauf von Forschungsprojekten mit anwendungsbezogenen, schulrelevanten Themen, • können ihre bildungswissenschaftlichen, fachlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen im Hinblick auf konkrete Theorie-Praxis-Fragen integrieren und anwenden

ⁱ Wortlaut „Gymnasien/Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“ durch erste Änderungsordnung vom 14.11.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 1005 / Nr. 180), in Kraft getreten am 16.11.2016

ⁱⁱ § 2 Wortlaut ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 26.08.2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 605 / Nr. 82), in Kraft getreten am 27.08.2020

ⁱⁱⁱ § 6 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 30.08.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 759 / Nr. 141), in Kraft getreten am 02.09.2017

^{iv} § 7 Satz 1 Buchst. e eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 14.11.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 1005 / Nr. 180), in Kraft getreten am 16.11.2016

^v Anlage 1 ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 17.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 275 / Nr. 53), in Kraft getreten am 23.05.2018

^{vi} Anlage 1 Modul Praxissemester neu gefasst durch Art. II der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 451 / Nr. 94), in Kraft getreten am 07.08.2018

^{vii} Anlage 1 Modul Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln das Wort „Präsentation“ gestrichen durch Art. II der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 451 / Nr. 94), in Kraft getreten am 07.08.2018

^{viii} Anlage 2 ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 17.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 275 / Nr. 53), in Kraft getreten am 23.05.2018